

Gestaltungssatzung Altstadt Hattingen vom 17.07.2006

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 84, 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 484) sowie der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NW S. 259) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hattingen wird innerhalb ihrer historischen Altstadt durch zahlreiche mehrgeschossige Fachwerkhäuser mit Schmuckformen geprägt, deren Entstehung bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht.

Trotz zahlreicher Neu- und Umbauten ist der historische Stadtgrundriss erhalten, und das Erscheinungsbild der Altstadt wird nach wie vor durch eine in Jahrhunderten gewachsene Struktur alter Gebäude von hoher geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung geprägt.

Ziel der Satzung ist es, notwendige Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz sowie die Gestaltung von Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen so zu regeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Altstadt einfügen und die Denkmalsubstanz angemessen berücksichtigen.

Grundsätzlich wird einer modernen zeitgenössischen Bauweise gegenüber einer historisierenden Gestaltung der Vorzug gegeben. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt innerhalb der spätmittelalterlichen Stadtbefestigung, die noch an einigen Stellen der Stadt erhalten ist.

Das Gebiet wird von folgenden Straßenzügen begrenzt

im Norden:	Augustastraße
im Westen:	August-Bebel-Straße
im Süden:	Martin-Luther-Straße
im Osten:	Schulstraße

In ihm liegen folgende Straßen und Plätze:

Grabenstraße, Kleine Weilstraße, Große Weilstraße, Weiltorplatz, Bahnhofstraße vom Weiltorplatz bis August-Bebel-Straße, Langenberger Straße, Heggerstraße von Obermarkt bis Augustastraße, Obermarkt, Krämersdorf, Untermarkt, Gelinde, Horst, Brunnenhof, Johannisstraße, Emschestraße, Emscheplatz, Kirchplatz, Kirchstraße, Talstraße, Steinhagen, Steinhagenplatz, St.-Georg-Straße, Flachsmarkt, Haldenplatz, Keilstraße, Weiltorgasse und Synagogenplatz.

Der Plan vom 01.05.2006 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

Nicht zum räumlichen Geltungsbereich gehört der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Reschop-Carré“.

(Auf die Beifügung des Planes muss aus drucktechnischen Gründen verzichtet werden. Beim Referat für Grundsatzfragen, Büro für Stadtkultur und Denkmalpflege -Untere Denkmalbehörde- im Verwaltungsgebäude Hüttenstr. 43 -Zimmer 217, Tel. 204/3050- besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme.)

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung, Renovierung, Instandsetzung und Veränderung aller baulichen Anlagen, für die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen und für die Errichtung von Werbeanlagen, Warenautomaten sowie Antennenanlagen. Sie ist ebenfalls bei der Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes und Grünflächen anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener baulicher Anlagen einzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Veränderungen gem. § 65 der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen.
- (3) Für genehmigungsfreie Werbeanlagen wird die Genehmigungspflicht vorgeschrieben.
- (4) Diese Satzung regelt nicht die besonderen Anforderungen, die sich nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, berichtigt S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), für die in der Denkmalliste eingetragenen Objekte ergeben. Das Erlaubnisverfahren gemäß § 9 DSchG bleibt unberührt.

Aufgrund der Dichte der Baudenkmäler im Satzungsgebiet ist davon auszugehen, dass bei jeglichen Veränderungen der Außengestaltung Denkmalbelange berührt werden und somit ein Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG erforderlich wird.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Dachformen, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen. Die Veränderungen und Neubauten müssen sich in das Gesamterscheinungsbild des historischen Stadtkerns einfügen, so dass auch unter Anwendung eines strengen Maßstabes das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

Historische Gebäudestellungen sind zu beachten und soweit möglich wieder aufzunehmen.

Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Baukörper

Die Stellung der historischen Gebäude entspricht dem Urkataster aus dem Jahre 1824, besonders prägend sind die vorhandenen Brandgassen. Bei Veränderungen sind diese Merkmale zu erhalten.

Bei Neu- und Anbauten sind die Abmessungen der Baukörper aus der historischen Parzellenstruktur zu entwickeln. Die typischen Breiten der historischen Gebäude liegen zwischen 5,00 m und 14,00 m.

Neubauten sind in ihrem Erscheinungsbild als Einzelbaukörper darzustellen. Zusammenhängende Baukörper sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung entsteht.

§ 5 Gestaltung der Dächer

- (1) Die für die Hattinger Altstadt charakteristische Dachform des steil geneigten Satteldaches ohne Drempe, des Walm- und Krüppelwalmdaches sowie des Mansarddaches ist grundsätzlich zu verwenden. Abweichende Dachformen können zugelassen werden, wenn sie den Gegebenheiten der Umgebung nicht widersprechen. Bei untergeordneten Gebäudeteilen können andere Dachformen zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.
- (2) Trauf- und Firstrichtungen sowie Trauf- und Firshöhen oder sonstige für den Straßenraum wichtige Gestaltungselemente müssen der geschichtlich geprägten Umgebung entsprechen bzw. aus ihr entwickelt sein.

- (3) Dachneigungen sind nur zwischen 45 ° und 60 ° zulässig. Sie haben den Dachneigungen der umgebenden Dachlandschaft zu entsprechen. Die Neigungen der Flächen eines Daches in Giebelstellung sind im gleichen Winkel auszubilden.
- (4) Dachüberstände dürfen an der Giebelseite 15 cm und an der Traufseite 40 cm nicht überschreiten. Die Ausbildung von Ortgang und Traufe hat sich dem Erscheinungsbild der historischen Bauweise anzupassen.
- (5) Dacheindeckungen sind in roten oder schwarzen, unglasierten Tonpfannen als Hohlpfanne auszuführen.

Ausnahmsweise können je nach der örtlichen Gegebenheit auch andere Eindeckungen zugelassen werden.

- (6) Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit hochrechteckigen Fensterformaten zulässig. Sie sind in der Regel in Form von Dachhäuschen auszuführen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Gauben einwandfrei in das Hauptdach einfügen.

Das Hauptdach muss in seinen architektonisch räumlichen Kanten dominierend ablesbar sein.

Die Summe der Gaubenbreiten darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand von den Ortgängen muss mindestens 1,25 m betragen. Vor den Gauben müssen mindestens drei Pfannenreihen durchlaufen. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind unzulässig. Sonstige Dachgauben und Dachaufbauten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich gestalterisch in die Dachfläche einfügen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

- (7) Antennenanlagen sind grundsätzlich im Dachraum unterzubringen. Ist dies nicht möglich, kann ausnahmsweise je Einzelgebäude eine Außenantenne zugelassen werden. Antennen und technische Dachaufbauten sollen straßen- bzw. platzseitig nicht in Erscheinung treten. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mindestens 5,00 m von der Straßenfront zurückgesetzt anzubringen.

Parabolantennen können im Geltungsbereich der Satzung nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind und das Erscheinungsbild der Baudenkmäler nicht beeinträchtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Parabolantennen unabhängig von ihrem Durchmesser im Satzungsbereich regelmäßig der Erlaubnis gem. § 9 DSchG bedürfen, auch wenn sie ansonsten bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.

§ 6 Gestaltung der Fassaden und der Wandöffnungen

(1) Allgemeine Anforderungen

Die Gestaltung der Fassaden ist so vorzunehmen, dass eine Beeinträchtigung des historisch gewachsenen Straßen- und Platzbildes nicht eintritt.

Bei vorhandenen Gebäuden sollen typische historische Materialien zur Ausführung gelangen.

Andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie mit dem historischen Erscheinungsbild verträglich sind. Die Fassaden von Neu- und Anbauten sollen nicht historisch gestaltet werden.

Der kleinteilige Maßstab der historischen Fassadengliederungen ist aufzunehmen und nach Möglichkeit wieder herzustellen, wenn er durch historisch unbedeutende, frühere bauliche Veränderungen derzeit beeinträchtigt wird.

(2) Fassadengliederung

An den straßenseitigen Fassaden sind Fensteröffnungen anzubringen. Die Fassade muss vertikal gegliedert sein und den Eindruck einer "Lochfassade" vermitteln.

Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbaren, sichtbaren senkrechten Achsen gegliedert sein. Fenster sind im Hoch-Rechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss.

Die Fenster müssen als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein, durchlaufende waagerechte Fenster und Schaufensterbänder sind nicht zugelassen. Die Summe der Fensterbreiten darf 4/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Fensterreihungen sind durch Zwischenpfeiler von mindestens 11,5 cm Breite zu unterbrechen. Die Gebäudekanten sind durch mindestens 36,5 cm starke Randpfeiler zu bilden. Bei Fachwerkgebäuden ist die Fachwerkkonstruktion zu berücksichtigen.

(3) Fenster

Die innere Aufteilung der Fenster ist der historischen Umgebung anzupassen. Die historischen Fensteraufteilungen sind zu berücksichtigen. Die Fenster sind senkrecht (zweiflügelig) oder waagrecht (Querteilung durch Kämpfer) mindestens einmal zu unterteilen.

Bei Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind diese außenliegend oder scheibenteilend nach historischen Vorbildern aufzuteilen.

Bei Fachwerkgebäuden sind die Fenster mit Mittelüberschlag, Sprossen, Kämpfer und Wasserschenkel als Holzfenster weiß gestrichen oder gleichwertig auszuführen. Die Dimensionen der Fenster und Sprossenaufteilung sollen denen der historischen Fenster entsprechen.

Die Größe der Fensteröffnungen muss sich an denen der typischen historischen Fensteröffnungen orientieren.

Das historische Vorbild hinsichtlich Material und Ausführung gilt auch für die Ausführung von Laibungen und Fensterbänken.

(4) Erdgeschosszone/Schaufenster

Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen. Schaufensteröffnungen sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Durchgehende Schaufensterfronten sind unzulässig. An den Gebäudekanten sind mind. 36,5 cm breite Pfeiler vorzusehen. Weitere Unterteilungen sind notwendig, wenn die Schaufenster eine Breite von 2,50 m überschreiten. Diese Unterteilungen sind aus mind. 24 cm breiten Pfeilern auszubilden. Die genaue Breite der Pfeiler und ihr Standort ergeben sich aus der Gliederung der Gesamtfassade. Die Schaufenster müssen hinter die Flucht der Pfeiler zurücktreten und sollen in einer Flucht bzw. rechtwinkelig zueinander angeordnet sein. Prismenverglasungen, spiegelnde Oberflächen und auffällig starke Tönungen sind unzulässig.

Unter den Schaufenstern ist ein Sockel von mindestens 40 cm Höhe anzubringen.

Die Schaufenster und Gebäudefronten sind so auszubilden, dass durch sie ein Außerhausverkauf in Form eines Schalterbetriebes nicht stattfinden kann.

(5) Vordächer, Markisen

Vordächer können nur ausnahmsweise über der Schaufensterfront zugelassen werden, wenn sie transparent sind, sich einwandfrei in die Fassadengestaltung und den Straßenraum einfügen und das flächige Erscheinungsbild des Gebäudes nicht auflösen. Von den Gebäudekanten müssen sie einen Abstand von 0,50 m aufweisen. Die Auskragung darf max. 2,50 m betragen. Unter dem Vordach muss eine lichte Höhe von 2,50 m eingehalten werden.

Bewegliche Markisen können im Einzelfall über Schaufenstern zugelassen werden, wenn sie den Fassadenöffnungen entsprechen und in Farbe und Muster auf die Fassade abgestimmt sind. Der Markisenstoff soll als Blockstreifen, zweifarbig mit gleich breiten, senkrechten Streifen, ausgebildet sein. Korbmarkisen sind nicht zulässig.

Kragdächer und Markisen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Vordächer und Markisen im Satzungsgebiet regelmäßig eine Erlaubnis gem. § 9 DSchG erforderlich ist.

(6) Fassadenmaterialien und -farben

Die Materialien müssen der Hattinger Tradition des Altstadtkerns Rechnung tragen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht verunstalten.

Die Ausbesserung von Fachwerk hat mit Eichenholz zu erfolgen. Das Fachwerk ist offenporig imprägnierend braunschwarz zu streichen. Glänzende Anstriche sind nicht zulässig. Die Gefache sind mit hochhydraulischem Trasskalkmörtel fachwerkbündig abzureiben und mit Mineralfarbe oder gleichwertiger diffusions-

fähiger Farbe weiß zu streichen. Der Anstrich der Gesimse, Windbretter und Sprossenfenster ist in weiß, der Blendläden in RAL 6005 auszuführen. Farbliche Absetzungen sind mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Soweit es der Umgebung entspricht, können Naturschieferverkleidungen oder senkrecht verbretterte Holzverkleidungen zugelassen werden. Bei Schieferverkleidungen sollen vorhandene Zierverschieferungen und die typische altdeutsche Deckungsart berücksichtigt werden. Holzverkleidungen sollen sich in Ausführung und Farbton der engeren Umgebung und der örtlichen Tradition anpassen.

Putzfassaden des 19. und frühen 20. Jahrhunderts können farbig gestaltet sein. Für die Farbgebung maßgeblich ist der jeweilige Originalbefund, soweit vorhanden, ansonsten der vergleichbarer Objekte. Die Farben sollen nicht zu grell und aufeinander abgestimmt sein.

Natursteinverkleidungen sind nur im Umfang historisch verwendeter Materialien zulässig. Ein typisches Material für diese Region ist der Ruhrsandstein. Die Natursteinverkleidungen haben sich im Maßstab an der Kleinteiligkeit der Hattinger Altstadt zu orientieren und dürfen Baudenkmäler nicht beeinträchtigen.

Unzulässig sind alle Fassadenverkleidungen aus Asbestzement, Kunststoffen, Waschbeton, Teerpappen und Materialimitationen sowie Verputze mit modisch gestalteten Oberflächen.

Metallische Verkleidungen, Keramikplatten, Glastafeln, hochglanz-polierete Natursteine, strukturierter Beton und Kunststeine können nur an Neubauten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die historische Bebauung nicht stören.

§ 7 Werbeanlagen

- (1) Sämtliche Werbeanlagen müssen sich in das Straßenbild einfügen und dürfen keine Beeinträchtigung des Ensembles hervorrufen.

Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.

An Baudenkmälern und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft sind Werbeanlagen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Je Betrieb und Straßenfront sind nur eine Werbeanlage, bei Gaststätten zusätzlich eine Fremdwerbung zulässig.

Wird eine bestandsgeschützte bzw. genehmigte Werbeanlage ganz oder in Teilen vom Gebäude entfernt oder verändert, entsteht für die gesamte Werbeanlage eine neue Genehmigungspflicht.

(2) Als Flachwerbung sind nur erhabene Einzelbuchstaben zulässig. Folienschriften sind nicht zulässig. Die Buchstaben können auch direkt auf die Fassade aufgemalt werden. Hinterlegte Blenden als Schrifträger sind nur zulässig, wenn dadurch Schäden an der Fassadenverkleidung (z.B. Verschieferung) vermieden werden. Die Blendengröße darf die Schriftgröße um höchstens 20 % überschreiten.

(3) Ausleger können im Einzelfall als künstlerisch gestaltete Schilder zugelassen werden. Es sollen typische Symbole für den jeweiligen Gewerbebezweig oder alte Zunftzeichen zur Ausführung gelangen.

Ausleger dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.

(4) Werbeanlagen sind in der Regel unbeleuchtet auszuführen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen oder Auslegern durch Strahler ist nur zulässig, wenn sich die Strahler der Werbeanlage unterordnen.

Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Ausleger sind unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Schattenschriften und freistehenden Neon-Schreibschriften zulässig, wenn sie sich farblich und gestalterisch in Fassade und Umgebung einfügen.

Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken.

(5) Werbeanlagen insgesamt dürfen nur unterhalb der Traufenhöhe und nur bis einschließlich Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Höhe der Werbeanlagen richtet sich nach der jeweiligen Fassadengliederung und darf 50 cm nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens 2/3 der Fassadenbreite überspannen. Die Werbeanlage darf nur horizontal und nicht senkrecht angebracht werden. Von den Gebäudeecken ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

(6) Werbung an Schaufenstern

Das vollständige oder teilweise Bekleben oder Übermalen von Fensterflächen und Glastüren ist nicht zulässig. Werbung an Schaufenstern darf jedoch ausnahmsweise angebracht werden, wenn an der Fassade des Erdgeschosses keine Flachwerbung vorhanden ist. Dabei dürfen an Schaufenstern maximal 10 % der Fensterfläche für Werbung für Leistungen des Geschäftes verwendet werden. Die Maßgaben für Flachwerbungen gelten analog.

Bewegliche Werbeanlagen oder Lichtwerbungen, die durch Beleuchtung an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.

Werbeanlagen sind ebenfalls unzulässig an Ruhebänken und Papierkörben, an Einfriedungen, Stützmauern, Gebäudesockeln, in Vorgärten, an Bäumen, Böschungen, Masten, Gerüsten, Bauzäunen, Außentreppen, Balkonen, Fensterläden und Geländern, an Dachflächen sowie an Brücken.

(7) Mobile Werbeträger

Werbeanlagen im öffentlichen Raum dürfen keine Fremdwerbung präsentieren. Die Abmaße dürfen 1,2 m in der Höhe und 0,8 m in der Breite nicht überschreiten. Der Aufstellungsort muss innerhalb eines zwei Meter breiten Streifens, gemessen von der Gebäudekante, liegen. Die Werbeanlagen dürfen nicht beweglich (drehbar) sein. Die Darstellungsart muss den Regeln von fest angebrachten Werbeanlagen entsprechen und in der Darstellung und den Farben zurückhaltend sein, Neonfarben sind nicht zulässig. Je Ladenlokal ist ein mobiler Werbeträger zulässig. Bei mehreren Unternehmen in einem Gebäude mit weniger als 10 m Straßenfront ist die Anzahl der mobilen Werbeträger auf 2 Stück beschränkt. Vor Spielhallen sind Hinweise hierauf nicht zulässig. Nach Geschäftschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(8) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

Kleinformatige Hinweisschilder unter 0,15 qm für Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten etc., Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter, Künstler oder die Baugeschichte.

(9) Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen und Vitrinen, die Stadtpläne, sonstige öffentliche oder für die Allgemeinheit bestimmte Informationen enthalten, sind im Einzelfall zulässig, wenn sie sich einschließlich der Informationen selbst in Größe, Gestaltung und Farbe in die nähere Umgebung einfügen und keine störende Häufung darstellen.

§ 8 Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind an Baudenkmalern und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft unzulässig.

(2) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen nur einzeln in einer Größe von maximal 0,8 qm angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen.

Sie müssen sich der Gestaltung des Gebäudes unterordnen.

(3) Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und Leitungen zu entfernen. Die Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. der Fassade anzugleichen.

(4) Die in § 8 genannten Anforderungen an Warenautomaten gelten auch für jegliche Art von Spielautomaten und sonstige elektronische Unterhaltungsspiele.

§ 9 Außenverkauf und Warenpräsentation im öffentlichen Raum

(1) Anordnungen der Auslagen

Die Auslagen sind nur vor dem eigenen Ladenlokal möglich. Dabei ist zu benachbarten Geschäften ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Die Warenauslage in Richtung Straßenmitte darf, gemessen von der Gebäudekante, max. 2,0 m betragen. Die Höhe der Warenauslage darf 1,5 m nicht überschreiten. Sofern gepflasterte Fahrgassen vorhanden sind, sind diese frei zu halten.

(2) Umfang der Warenpräsentation

Grundlage der Berechnung der Sondernutzungsfläche zur Warenpräsentation im öffentlichen Raum ist die Länge der Straßenfront des Geschäftes. Einfahrten und Hauseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

(3) Präsentation der Waren

Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten o.ä. der Warenlagerung dienende Einrichtungen nicht zulässig. Die Warenkörbe müssen aufeinander abgestimmt sein. Nicht zulässig sind außerdem Waren an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern oder Türen.

(4) Podeste für die Warenpräsentation

Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig. Der Boden des Freibereiches bildet das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial.

(5) Abgrenzung der Auslage

Eine bauliche Abgrenzung der Warenauslage ist nicht zulässig.

(6) Verbleib der Materialien

Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 10 Öffentliche Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jeglicher Überbauung frei zu halten. Veränderungen der topographischen Lage der Verkehrsflächen sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig.

- (2) Straßenmöblierungen wie Sitzbänke, Lampen, Poller, Papierkörbe, Verkehrsschilder etc. sind in einem einheitlichen Design auszuführen. Sie müssen in Ausführung, Gestaltung und Anzahl dem denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt Rechnung tragen.

Bäume und andere typische Bepflanzungen sind zu erhalten und zu schützen. Veränderungen hieran bedürfen, auch auf privaten Freiflächen, der Genehmigung. Untypische Gestaltungselemente wie Pergolen, Bahnschwellen, überdimensionierte nicht altstadtgerechte Blumenkübel etc. sind unzulässig.

§ 11 Außengastronomie

- (1) Mobiliar

Die Außenmöblierung muss einem einheitlichen Gestaltungskanon folgen. Naturfarben oder helle Farben sind für die Stühle zu wählen. Die Tische müssen mit den Stühlen korrespondieren. Bierzeltgarnituren und Kunststoff-Monoblock-Stühle sind nicht zulässig. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2008.

- (2) Sonnenschutz

Notwendiger Sonnenschutz kann mit Markisen (s.o.) oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Als Schirmfarbe sind weiße, helle oder Naturfarben möglich. Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen können der kleinformatige Name / das Logo des Betriebes oder für vertriebene Getränke auf der Bordüre der Schirme sein. Feste Überdachungen / Pavillons sind nicht zulässig. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2008.

- (3) Bodenbeläge, Podest für die Sitzbereiche

Der Boden des Freibereiches wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen von zusätzlichen Böden ist nicht gestattet. Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind ebenfalls nicht zulässig.

- (4) Abgrenzung des Freibereiches

Eine Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutze, Windschutze sowie eine Abgrenzung aus Pflanzkübeln oder -töpfen ist prinzipiell nicht gestattet, um den Charakter des öffentlichen durchlässigen Raumes zu erhalten.

- (5) Verbleib der Materialien

Nach Ende der Saisonzeit sind Tische, Stühle, Töpfe etc. aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (6) Straßenmöblierungen wie Sitzbänke, Lampen, Poller, Papierkörbe, Verkehrsschilder etc. sind in einem einheitlichen Stadtdesign auszuführen. Sie müssen in Ausführung, Gestaltung und Anzahl dem denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt Rechnung tragen.

Bäume und andere typische Bepflanzungen sind zu erhalten und zu schützen. Veränderungen hieran bedürfen, auch auf privaten Freiflächen, der Genehmigung. Untypische Gestaltungselemente wie Pergolen, Bahnschwellen, überdimensionierte nicht altstadtgerechte Blumenkübel etc. sind unzulässig

§ 12 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind dem Stil des Gebäudes und der Umgebung anzupassen und werkgerecht auszuführen. Sie sind entsprechend dem historischen Bestand in heimischem Naturstein auszuführen. Je nach der unmittelbaren Umgebung können ausnahmsweise auch Mauern aus Ziegelstein oder verputzt zugelassen werden.
- (2) Es können im Einzelfall auch Einfriedungen aus Holz und Eisen zugelassen werden. Sie sind entweder in historisch belegter, handwerklicher Ausführung oder in schlichter, moderner Form werkgerecht zu gestalten.
- (3) Einfriedigungen dürfen an Vorgärten, bzw. zur Straße hin, eine Höhe von 0,90 m, im Hintergelände von 1,25 m, nicht überschreiten.
- (4) Draht und Drahtgeflecht sowie Jägerzäune sind unzulässig.

§ 13 Freiflächen

- (1) Freiflächen bebauter Grundstücke und sonstige Freiflächen, die nicht dem notwendigen Verkehr oder als Arbeits- und Lagerflächen dienen, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Arbeits- und Lagerflächen dürfen von öffentlichen Verkehrsräumen nicht einzusehen sein. Dies gilt nicht für Flächen vor Gebäuden mit Verkaufsgeschäften und gastronomischen Betrieben, die zeitlich begrenzt für Verkaufs- und Ausstellungszwecke bzw. Straßencafès genutzt werden.
- (2) Private Verkehrsflächen, Stellplätze, Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind in Natursteinpflaster oder rechteckigen Natursteinplatten in Abstimmung mit der Planung des angrenzenden öffentlichen Straßenraumes zu gestalten.
- (3) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden; sie sind gärtnerisch zu unterhalten.
- (4) Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, abzukleiden oder einzugrünern, dass die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Verkleidungen müssen in ihrer Materialwahl der Gestaltungssatzung entsprechen und dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen.

- (5) Kraftfahrzeugstellplätze auf privaten Freiflächen dürfen das Erscheinungsbild von Baudenkmalern nicht beeinträchtigen. Beeinträchtigungen können sich ergeben durch die Gestaltung im Hinblick auf Materialwahl und Ausführung, sie können sich auch allein aus der Nutzung heraus ergeben. Auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG auch für diese Anlagen oder Nutzung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 14 Abstandsflächen

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Hattinger Altstadt kann die Baugenehmigungsbehörde im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine Unterschreitung der in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße zulassen.
- (2) Die Abstandsfläche kann zur öffentlichen Verkehrsfläche hin bis auf die halbe Breite der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche verringert werden. Hierbei sollte ein Mindestabstand von 5,00 m gewahrt bleiben, und die Wandhöhe darf die des gegenüberliegenden Gebäudes nicht wesentlich überschreiten. Die seitlichen Grenzabstände können bis auf das Maß der für Hattingen typischen Brandgassen verringert werden.
- (3) Die Beurteilungsgrundlage für das Maß der jeweiligen Unterschreitungen ist die Parzellierung des Urkatasters. Bei einer Neubebauung sollen nach Möglichkeit der historische Stadtgrundriss und die für Hattingen typischen Brandgassen wieder aufgenommen werden.

§ 15 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründenden Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen bedarf der Schriftform.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen sind die besonderen Funktionen der Einkaufsstrassen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Straßen: Obermarkt, Heggerstraße, Gelinde, Große Weilstraße, St.-Georg-Straße sowie für die Augustastraße, August-Bebel-Straße, Langenberger Straße, Schulstraße und Martin-Luther-Straße als Tangenten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 Abs. 1 - 6, § 8, § 11, § 12 und § 13 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 7, § 9 und § 10 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Gestaltungssatzung vom 08.08.1995 außer Kraft.